

Sitzung vom 2. September 2015

**849. Motion (Abgeltung von Leistungen der Volksschule)**

Die Kantonsräte Christoph Ziegler, Elgg, Michael Zeugin, Winterthur, und Thomas Wirth, Hombrechtikon, haben am 15. Juni 2015 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Volksschulgesetz so zu ändern, dass die Leistung der öffentlichen Schule abgegolten wird, welche Kinder aus Wohn-, Kinder- oder Jugendheimen etc. schult. Wenn ein Kind als Wochenaufenthalter (zum Beispiel in einem Kinder- und Jugendheim) in einer Gemeinde die Volksschule besucht, soll neu dieser Gemeinde (zum Beispiel von der Wohnsitzgemeinde der Eltern) ein Schulgeld überwiesen werden.

*Begründung:*

Die sog. Zahnbüsteliregel besagt, dass ein Kind, welches statt in seiner Wohngemeinde in einem Schulheim oder in einem Kinder- und Jugendheim wohnt und übernachtet (dort also sein Zahnbüsteli hat), dort als angemeldet gilt. Meistens besuchen solche Kinder die Schule intern im Schulheim. Manchmal besuchen sie aber auch die öffentliche Schule.

Dass in einem solchen Falle die Standortgemeinde eines Heims für die Kosten der Beschulung von Kindern aufkommen muss, deren Eltern in einer anderen Gemeinde Steuern zahlen, ist stossend und belastet ungerechterweise Gemeinden mit Kinder- und Jugendheimen.

Meistens brauchen Kinder, welche in ein Kinder- und Jugendheim eingewiesen werden, schulisch einen erhöhten Betreuungsbedarf, auch wenn keine schulische Abklärung vorliegt. Diese Mehrarbeit muss von der öffentlichen Schule der Standortgemeinde eines Heims quasi gratis und franko geleistet werden.

Einer Standortgemeinde eines Kinder- und Jugendheimes, bzw. deren Steuerzahler, darf kein Nachteil erwachsen gegenüber Gemeinden, welche über keine solche Einrichtung verfügen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Christoph Ziegler, Elgg, Michael Zeugin, Winterthur, und Thomas Wirth, Hombrechtikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Platzierung in einem Sonderschulheim erfolgt in der Regel aus schulischen und aus sozialen Gründen (gemischte Indikation). Sie kann auch ausschliesslich schulisch indiziert sein (z. B. bei mehrfacher Sinnesbehinderung). Gemäss § 64 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) und § 2 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 (VFISO; LSA, 412.106) gilt in diesen Fällen für die Finanzierung das Wohnsitzprinzip (Wohngemeinde der Eltern).

Die Platzierung in einem Kinder- und Jugendheim ist sozial indiziert. Hier gilt bezüglich Schulbesuch in einer Regelklasse das Aufenthaltsortsprinzip, das gemäss ständiger Rechtsprechung aus Art. 19 und 62 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) abgeleitet wird.

Im Kanton Zürich bestehen insgesamt 263 Plätze für Kinder und Jugendliche, die ihren Lebensmittelpunkt in den Heimen haben und tagsüber externe Regelschulen besuchen. Davon befinden sich 110 in der Stadt Zürich. Von den übrigen Plätzen befinden sich die meisten in folgenden Gemeinden:

|                |                          |           |
|----------------|--------------------------|-----------|
| Au Wädenswil   | Kinderheim Grünau        | 17 Plätze |
| Mettmenstetten | Kinderheim Paradies      | 24 Plätze |
| Stäfa          | Heim Lattenberg          | 15 Plätze |
| Thalwil        | Kinderhaus Thalwil       | 31 Plätze |
| Wetzikon       | Schülerwohnheim Wetzikon | 30 Plätze |
| Küsnacht       | Fennergut                | 15 Plätze |

Der Erfahrungswert für die durchschnittliche Belegung der 263 Plätze beträgt zwischen 85% und 95%.

Bei den Kinder- und Jugendheimen würde die Schaffung eines Ausnahmetatbestandes, wie er in der Motion gefordert wird, zu einer Aushebelung des Aufenthaltsortsprinzips führen. Ob eine solche kantonale Regelung verfassungsmässig wäre, ist fraglich.

Für den Bereich der Volksschule ist die Motion auf den Sonderfall ausgerichtet, dass ein Kind in einem Sonderschulheim platziert ist und die örtliche öffentliche Schule besucht. Bei den wenigen Fällen im Kanton Zürich (schätzungsweise 20 bis 30 Kindern) handelt es sich um Platzierungen, mit denen eine rasche Reintegration in die Regelschule angestrebt wird. Diese Platzierungen sind somit zeitlich begrenzt. Die Schaffung eines gesetzlichen Ausnahmetatbestandes ist deshalb nicht angezeigt.

Darüber hinaus greift die Motion zu kurz, weil sie die Situation der Kinder in Pflegefamilien nicht berücksichtigt. Gemäss der Statistik des Amtes für Jugend und Berufsberatung, das für die Aufsicht der Pflegeverhältnisse zuständig ist, befanden sich am 31. Dezember 2014 624 Kinder in Pflegefamilien in Wochen-, Dauer- oder Tagespflege (Stadt Zürich: 143, übrige Gemeinden: 481). Nicht bekannt ist, wie viele Kinder sich im Vorschul-, Schul- oder Nachschulalter befinden. Ebenfalls unbestimmt ist die Zahl der Kinder, deren Eltern getrennt oder geschieden sind und die bei ihren Grosseltern leben.

Für die Erfassung der betroffenen Kinder und die Rechnungsstellung an die Wohnortsgemeinde der Eltern ergäbe sich deshalb ein erheblicher administrativer Aufwand.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 159/2015 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**